

7/SN-324/ME

HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TEL. 0222/711 32

TELEX 136682 hvsvt a

TELEFAX 711 32 3777

DVR 0024279

KI. 1203/DW

Zl. 12-43.09/90 Sa/Po

Wien, 49. Oktober 1990

An das

Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 Wien

BUNDESKANZLERAMT	ZENTRALURF
Zl. 12-43.09/90	GE 9/90
Datum: 10. OKT. 1990	
12. Okt. 1990	<i>han</i>

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Krankenversicherungs-
anstalten - Grundsatzgesetz ;
allgemeines Begutachtungsverfahren

Bezug: Schreiben des Bundeskanzleramtes an
den Hauptverband vom 16. August 1990,
GZ. 61.601/16-VI/C/16/90

In freundl. Erinnerung

Das Bundeskanzleramt hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen
unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:

Beilagen

HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024279
KI. 1211/DW

Zl. 12-43.09/90 Rf/Po

Wien, 9. Oktober 1990

An das

Bundeskanzleramt
Sektion VIRadetzkystraße 2
1031 Wien

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Kranken-
anstanalten-Grundsatzgesetz;
allgemeines Begutachtungsverfahren

Bezug: Ihr Schreiben vom 16. August 1990,
GZ. 61.601/16-VI/C/16/90

A) Grundsätzliche Anmerkungen zum Entwurf

Der Hauptverband begrüßt die Ziele des vorliegenden Entwurfes, die Organisationsstruktur der Krankenanstalten, die Arbeitsbedingungen für das Personal sowie die Kontrolle der Krankenanstalten im Interesse der Patienten und des Anstaltspersonals zu verbessern.

Unseres Erachtens sollte jedoch durch Sonderregelungen auf die besondere Situation im Bereich kleiner Ambulatorien der Sozialversicherungsträger Bedacht genommen werden, da in diesen im Regelfall nur ein oder zwei Ärzte beschäftigt sind.

Der Hauptverband regt daher an, solche eigene Einrichtungen von den im Entwurf vorgesehenen strengeren Anforderungen (z.B. Art.1 Z.10 - Anstaltsordnung, Art.1 Z.12 - Stellvertretung von Fachärzten im Verhinderungsfall, Art.1 Z.13 - "begleitender Arzt", Art.1 Z.21 - jährliche Personalbedarfsmeldung) auszunehmen.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes**a) Zu Art.I Z.10 (§ 6 Abs.3 Z.2) des Entwurfes:**

Nach dieser Bestimmung soll auf Wunsch der Pfleglinge eine psychologische oder seelsorgerische Betreuung sowie auf Wunsch der in der Krankenanstalt beschäftigten Personen eine vom Träger der Krankenanstalt unabhängige Supervision ermöglicht werden.

In dieser Regelung sollte näher ausgeführt werden, welche Aufgaben diese psychologische Betreuung bzw. Supervision umfaßt. Dies ist notwendig, da insbesondere der Umfang des Begriffs "Supervision" einer eindeutigen Definition bedarf, um etwaige Abgrenzungsschwierigkeiten von vornherein auszuschließen.

Überdies sollten die Personen, denen die genannten Aufgaben übertragen werden, ausdrücklich zur Verschwiegenheit über alle Umstände, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion bekannt werden, verpflichtet werden.

b) Zu Art.I Z.11 (§ 7 Abs.1) des Entwurfes:

Nach dieser Bestimmung ist die Leitung des ärztlichen Dienstes in Krankenanstalten, insbesondere wenn es deren Größe erfordert, **hauptberuflich auszuüben**.

Der Begriff "hauptberuflich" sollte zumindest in den Erläuterungen näher umschrieben werden.

Unseres Erachtens sollte es dem Leiter einer Krankenanstalt neben der medizinisch - administrativen Tätigkeit jedenfalls möglich sein, eine verantwortliche Stellung im medizinischen Bereich zu bekleiden, um -auch im Interesse der Patienten- eine sachgerechte Spitalleitung sicherzustellen.

c) Zu Art.I Z. 17 (§ 10 Abs. 1 Z.4) des Entwurfes

Gemäß § 10 Abs.1 Z.4 ist den Sozialversicherungsträgern Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Wahrnehmung der dem Sozialversicherungsträger obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

Es müßte in den erläuternden Bemerkungen festgehalten werden, daß eine Auskunft jedenfalls zu erteilen ist, wenn die anfragende Stelle glaubhaft macht, daß die Auskunft zur Wahrnehmung der jeweils obliegenden Aufgaben notwendig ist.

d) Zu Art.I Z.21 (§ 11a Abs.3) des Entwurfes:

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Verpflichtung zur Erhebung des Personalbedarfs sollte (analog zu § 11a Abs.2 des Entwurfes) nur für Krankenanstalten, deren Größe dies erfordert, gelten.

e) Zu Art.I Z.22 (§ 11b) des Entwurfes:

Diese Bestimmung sieht vor, daß für jede Krankenanstalt mit bettenführenden Abteilungen eine Person, die nach dem Psychologengesetz zur Führung der Berufsbezeichnung Gesundheitspsychologe oder klinischer Psychologe berechtigt ist, für die psychologische Betreuung und die Supervision zu bestellen ist, wobei auf § 6 Abs.3 Z.2 verwiesen wird.

Aufgrund dieser Verweisung ist es unklar, ob durch § 11b des Entwurfes die Bestellung eines Psychologen **zwingend** festgelegt wird oder ob lediglich eine Person mit den genannten Qualifikationen für die psychologische Betreuung und die Supervision zu bestellen ist, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs.3 Z.2 - **Wunsch der Patienten oder des Personals** - gegeben sind.

Unseres Erachtens sollte daher eindeutig geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen ein Psychologe zu bestellen ist und in welchem Verhältnis dieser zum Träger der Krankenanstalt (z.B. Werkvertrag) zu stehen hat. Diese Regelung müßte auch dem Umstand Rechnung tragen, daß der Bedarf nach einer psychologischen Betreuung und Supervision in manchen Sonderkrankenanstalten (z.B. Rehabilitationszentren) in geringerem Ausmaß als in allgemeinen Krankenanstalten gegeben ist.

In Sonderkrankenanstalten sollte daher eine psychologische Betreuung nur im Einzelfall ermöglicht werden bzw. die Supervision nur auf Wunsch des Personals durchgeführt werden.

f) Zu Art.I Z.25 (§ 13 Abs.1) des Entwurfes:

Unseres Erachtens sollte die derzeitige Regelung des § 13 Abs.1 KAG, wonach **jede Art der Werbung** für bestimmte medizinische Behandlungsmethoden sowie für die Anwendung bestimmter Arzneimittel oder bestimmter Heilbehelfe in Krankenanstalten **verboten ist, nicht geändert werden**.

Vorerst ist unklar, was mit dem Terminus " im Zusammenhang mit dem Betrieb von Krankenanstalten " gemeint ist.

Abgesehen davon steht die zum Vergleich herangezogene Bestimmung des Psychotherapiegesetzes mit **relativ unbekanntem Behand-**

lungsformen in Zusammenhang, weshalb in diesem Bereich ein erhöhter Informationsbedarf für den Patienten besteht; ein solcher ist beim Betrieb einer Krankenanstalt nicht gegeben.

Eine Gleichbehandlung ist somit nicht geboten, weshalb die Beibehaltung des Werbeverbotes gemäß § 13 Abs.1 KAG sachlich gerechtfertigt ist.

Der Generaldirektor:

